



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23151 –

Frage Nummer 63 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie sie dazu steht, Ombudspersonen bspw. für Angehörigen-Sprechstunden in den Einrichtungen zu etablieren, um präventiv mögliche Missstände, fehlendes Personal etc. ansprechen zu können, wie sie dazu steht, Ombudspersonen gesetzlich im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz zu verankern und wie Ombudspersonen die Einrichtungen nach Ansicht der Staatsregierung entlasten können?
---	---

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zuletzt wurde die Einsetzung von Ombudspersonen bei dem Expertengespräch im Rahmen des Fünf-Punkte-Plans zur Verbesserung der Qualität in Pflegeeinrichtungen angeregt und als denkbarer Ansatz durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in die Überlegungen für eine Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) aufgenommen. Um die Zweckmäßigkeit dieser Option zu beleuchten, soll sie als eine von mehreren Ansätzen im Rahmen eines externen Organisationsgutachtens zum Fünf-Punkte-Plan geprüft werden. Unter anderem soll bewertet werden, welche Änderungen der Strukturen am vorteilhaftesten sind. Auf Grundlage der Ergebnisse sollen im Anschluss die erforderlichen Änderungen des PfleWoqG vorgenommen werden. Im PfleWoqG bzw. dessen Ausführungsverordnung sind bereits Regelungen zur Mitbestimmung und Mitwirkung verankert. Der Träger einer stationären Einrichtung hat auf die Bildung einer Bewohnervertretung hinzuwirken. Falls eine solche nicht gebildet werden kann, hat die zuständige Behörde unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin bzw. einen Bewohnerfürsprecher zu bestellen. Beide Mitwirkungs- und Mitbestimmungsorgane haben dieselben Rechte und Pflichten. Dies umfasst insbesondere die Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das Tätigkeitsfeld der Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) Beratungs- und Informationsaufgaben umfasst, sodass sich Betroffene bei möglichen Missständen oder Hinweisen auf fehlendes Personal jederzeit an die zuständige Behörde wenden können.